

Weisung betreffend Kirchliche Handlungen durch Studierende

vom 8. Februar 1995

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 127 Abs. 4 der Kirchenordnung¹,

im Einvernehmen mit der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern,

beschliesst:

Art. 1

Den Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie können unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen einzelne Gemeindedienste stellvertretungsweise übertragen werden.

Art. 2

Sie können im Rahmen der ordentlichen Gemeindearbeit vor allem folgende Dienste übernehmen:

- Gottesdienste an Sonn- und Werktagen, einschliesslich Taufen und Abendmahlsfeiern,
- Trauungen und Abdankungen,
- kirchliche Unterweisung.

Art. 3

Ausgeschlossen ist die Übernahme von Verwesereien.

Art. 4

Ausgeschlossen bleiben Beauftragungen zu längerdauernden seelsorgerlichen Verantwortlichkeiten.

¹ KES 11.020.

Art. 5

Gemeindedienste im Sinn von Ziffer 2 kann übernehmen, wer

- das propädeutische Examen bestanden hat,
- das praktische Semester der Universität Bern absolviert hat oder eine gleichwertige Qualifikation mitbringt.

Eine diesbezügliche Empfehlung einer Professorin oder eines Professors für praktische Theologie der Universität Bern muss vorliegen.

Art. 6

Beauftragungen werden vom örtlichen Kirchgemeinderat oder von einer Regionalpfarrerin oder einem Regionalpfarrer ausgesprochen.

Art. 7

Die Kandidatinnen und Kandidaten leisten ihren Dienst in Absprache mit dem Kirchgemeinderat. Dies gilt insbesondere im Blick auf die Vorbereitungsgespräche für Taufen und Kasualgottesdienste.

Art. 8

Für das Praktische Semester gelten die besonderen Regelungen.

Bern, 8. Februar 1995

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Heinz Flügel*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*